



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 08.07.2015

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Zuwendungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA für den Zeitraum vom 19. Mai 2015 bis 17. Juni 2015

Unterstützung Neubau Synagoge

Beitrittsbeschluss der Stadt Dessau-Roßlau zur Haushaltsverfügung des Landesverwaltungsamtes zur Haushaltssatzung 2015

Rechtsformwechsel der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG (KOWISA KG)

Rückerstattung von gezahlten Kostenbeiträgen aus Anlass von Streikmaßnahmen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 222 „Nahversorgungszentrum Am Leipziger Tor“

Teilnahme der Stadt Dessau-Roßlau am Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (2015) - Aktualisierung Projektauswahl

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 08.07.2015

In der Sitzung wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst.

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2015 Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß Eigenbetriebengesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekanntzumachen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17.12.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan:

Gesamterträge	20.064.000 EUR
Gesamtaufwendungen	20.194.000 EUR

Vermögensplan:

Gesamteinnahmen	2.675.000 EUR
Gesamtausgaben	2.675.000 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2015 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 2.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit vom **03. August 2015 bis 11. August 2015**

Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 14:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1118 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2015 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 01. Juli 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2015 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß Eigenbetriebengesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	125.942.200 EUR
Gesamtaufwendungen	125.942.200 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	6.423.500 EUR
Gesamtausgaben	6.423.500 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2015 nicht geplant.

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 4.000.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit vom **27.07.2015 bis zum 04.08.2015**

Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Städtischen Klinikum Dessau, Dessau-Roßlau, Auenweg 38, im Sekretariat der Verwaltungsdirektion öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau <http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015> zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2015 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 1. Juli 2015

Kuras
Oberbürgermeister





Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2015

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß Eigenbetriebengesetz ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebengesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	15.260.000 EUR
Gesamtaufwendungen	15.260.000 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	193.700 EUR
Gesamtausgaben	193.700 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2015 nicht geplant. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt. Ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 100.000 EUR ist im Wirtschaftsplan vorgesehen. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit vom **20. August 2015 bis zum 28. August 2015**

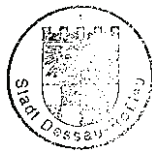
Montag bis Donnerstag	von 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 119 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist in den Anlagen zum Haushalt 2015 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 03. Juli 2015

Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2015 Eigenbetrieb „Stadtpflege“

Gemäß Eigenbetriebengesetz LSA ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Gemäß § 16 Eigenbetriebengesetz vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 17. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt beschlossen:

Erfolgsplan

Gesamterträge	16.240.300,00 EUR
Gesamtaufwendungen	16.455.700,00 EUR

Vermögensplan

Gesamteinnahmen	3.458.000,00 EUR
Gesamtausgaben	3.458.000,00 EUR

Kreditaufnahmen sind im Wirtschaftsjahr 2015 nicht geplant.

Die Inanspruchnahme eines Kassenkredites ist im Wirtschaftsplan 2015 nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebengesetzes LSA in der Zeit vom **3. August 2015 bis zum 14. August 2015**

Montag bis Donnerstag	von 8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb „Stadtpflege“, Wasserwerkstr. 13, Zimmer 6, öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015>) zugänglich gemacht. Der Wirtschaftsplan ist als Anlage zum Haushalt 2015 der Stadt Dessau-Roßlau enthalten.

Dessau-Roßlau, 30. Juni 2015

Kuras
Oberbürgermeister



Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2015. folgende Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung von Hoheitszeichen

§ 1

Name

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt den amtlichen Namen „Dessau-Roßlau“: Sie hat den Status einer kreisfreien Stadt.

Die Großschreibung DESSAU-ROSSLAU ist zulässig.

(2) Die bisherige Stadt Dessau wird zum Stadtteil Dessau und bisherige Stadt Roßlau (Elbe) wird zum Stadtteil Roßlau (Elbe) der neu gebildeten Stadt Dessau-Roßlau

(3) Die amtliche Bezeichnung für die Ortsteile lautet: Bernsdorf, Brambach, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Natho, Neeken, Rietzmack, Rodleben, Sollnitz, Streetz, Tornau und Waldersee.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Stadtlogo

(1) Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau wird wie folgt beschrieben:

Das Wappen der Stadt Dessau-Roßlau ist viergeteilt. Es zeigt die Elemente des bisherigen Stadtwappens von Dessau in den Feldern 1 bis 3 und das bisherige Wappen der Stadt Roßlau im Feld 4.

1: in Silber am Spalt ein rechtshalber roter Adler, golden bewehrt und rot gezungt; 2: neunmal geteilt Schwarz über Gold, belegt mit schrägrechtem grünen Rautenkranz; 3: geviert von Gold und Rot; 4: in Silber auf blauem Wasser ein linksin fahrendes rotes Schiff, auf dem gesetzten goldenen Segel ein links gewendeter, stehender schwarzer Bär mit silberner Krone und je einem abgewendeten silbernen Beil in den Vordertatzen; die Mastspitze belegt mit einem blauen Karpfen; die Bugfahne Blau über Weiß. Als Beizeichen abgesetzt über dem Schildhaupt eine stilisierte rote Mauerkrone mit fünf Tortürmen. Die bildliche Darstellung ist aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Ortsteile führen keine eigenen Wappen als Hoheitszeichen.



(2) Das Stadtwappen wird ausschließlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis verwendet. Die weitere Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

(3) Die Flagge der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus zwei horizontalen Streifen von gleicher Breite in den Farben Gelb(Gold)/Rot. Die Belegung der Flagge mit dem Stadtwappen ist zulässig.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Dienstsiegel, welches in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrucktem Siegel entspricht. Das Dienstsiegel der Stadt Dessau-Roßlau trägt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Dessau-Roßlau“.

(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung und den Vorsitzenden des Stadtrates sowie die Ortsbürgermeister mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres regelt die „Siegelordnung“.

(6) Die Stadt Dessau-Roßlau gibt sich ein Logo.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

(1) Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Oberbürgermeister.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträte“.

(3) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode den „Vorsitzenden des Stadtrates“ und zwei Stellvertreter.

(4) Die Stellvertreter führen in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

(5) Der Vorsitzende des Stadtrates und die Stellvertreter können jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- Haupt- und Personalausschuss
- Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt
- Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus
- Ausschuss für Finanzen
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau
- Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
- Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau
- Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa
- Jugendhilfeausschuss

Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

Der Ausschuss für Finanzen besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Die Betriebsausschüsse Eigenbetrieb „Stadtpflege“, „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKiTa“ bestehen aus 9 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJGG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches das AG KJGG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:

- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport
- Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz

Die Ausschüsse für Gesundheit und Soziales sowie Kultur, Bildung und Sport bestehen jeweils aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzenden wird jeweils aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

Der Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser- und Katastrophenschutz besteht aus 5 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird hier aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

(3) Die Ausschussvorsitze werden, außer in den Ausschüssen, denen der Oberbürgermeister vorsitzt, den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, welches der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der Höchstzahlen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte ihrer den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

(4) Die Mitglieder der beschließenden und beratenden Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Dem Hauptausschuss sollten die Vorsitzenden der Fraktionen angehören. Er entscheidet abschließend über:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Amtsleiter und der Dezernten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister;
- Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) trifft alle Entscheidungen zu den städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters fallen. Er berät alle Angelegenheiten vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind. Ausgenommen sind die Eigenbetriebe deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) fasst in seiner Zuständigkeit entsprechend § 131 Abs. 1 KVG LSA Weisungsbeschlüsse an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und stellt die Beachtung des gesamtstädtischen Interesses gegenüber den Beteiligungen sicher. Der Haupt- und Personalausschuss (Beteiligungsausschuss) hat die Aufgabe, die perspektivische Entwicklung der Beteiligung zu beobachten und zu steuern.
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, aber 250.000 EUR nicht übersteigt.
- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16, deren Streitwert über 50.000 EUR liegt, aber 100.000 EUR nicht übersteigt
- Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 19, deren Streitwert über 150.000 EUR liegt, aber 300.000 EUR nicht übersteigt.
- Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen von 1.000 EUR bis zu einem Wert von 50.000 EUR.

Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.

(6) Der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt entscheidet abschließend über:

- die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall von über 375.000 EUR;
- die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 125.000 EUR im Einzelfall;
- die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der jeweilige Antrag auf Befreiung sich auf Bauvorhaben bezieht, die weder selbständig noch verfahrensfrei im Sinne der Bauordnung sind.
- die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben über 300.000 EUR bis 600.000 EUR (Maßnahmebeschluss).



(7) Der Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL über 125.000,00 EUR im Einzelfall;
2. die Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von 75.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall;
3. den Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR.

Der Ausschuss bereitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Grundsätze der Strukturentwicklung und strategische Planungen der Stadt vor.

Die Zuständigkeit des Ausschusses in beratenden Angelegenheiten regelt die Geschäftsordnung.

(8) Der Ausschuss für Finanzen entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, 250.000 EUR nicht übersteigt.
2. Die Gewährung der Stundung von Forderungen bis zu 1 Jahr, deren Vermögenswert über 250.000 EUR; bei Stundung über 1 Jahr hinaus, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt;
3. Niederschlagungen und Erlass von Ansprüchen und Forderungen über 50.000 EUR hinaus.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR und unter 300.000 EUR.
5. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung von über 2.250.000 EUR unter 7.500.000 EUR.

Der Ausschuss für Finanzen berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.

(9) Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb „Stadtpflege“ sowie die Betriebsausschüsse „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKiTa“ entscheiden abschließend über alle in § 9 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24. 03.1997 (Eigenbetriebsgesetz) aufgeführten Aufgaben, soweit nicht Betriebsleitung, Oberbürgermeister oder Stadtrat zuständig sind. Die Rechtsverhältnisse der Eigenbetriebe sind konkret in der jeweiligen Betriebssatzung geregelt.

(10) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit aus ihrem Aufgabenbereich zur Beschlussfassung übertragen.

(11) Die von den beschließenden Ausschüssen im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des betreffenden Ausschusses bekannt gegeben.

§ 5

Vertretung in wirtschaftlichen Unternehmen

In folgenden wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt entsendet der Stadtrat widerruflich Mitglieder des Stadtrates entsprechend den Regelungen der vorliegenden Gesellschaftsverträge:

- Stadtparkasse Dessau
- Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (DVV)
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)
- WBD Industriepark Dessau GmbH
- Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH
- Industriehafen Roßlau GmbH
- Immobilien und Verwaltungsservice GmbH

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Dazu gehören insbesondere

1. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Arbeiter, Angestellten und Beamten und sonstigen nicht unter § 4 Abs. 5 Pkt. 1 genannten Angestellten
2. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und Forderungen bis zu 50.000 EUR
3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, Schenkungen und Darlehn bis zu 75.000 EUR
4. Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht zur Wahrung des Etatrechts der Stadt erheblich sind; im Einzelfall bis zu 100.000 EUR
5. Stundungen bis 12 Monaten von Forderungen bis zu einer Gesamtschuld in Höhe von 250.000 EUR, sowie in Höhe von 50.000 EUR und einer Höchstdauer von mehr 12 Monaten
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Bestellung sonstiger Sicherheiten bis zu einer Höhe von 75.000 EUR
7. Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu 150.000 EUR)
8. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer Höhe von 2.250.000 EUR
9. die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall bis 350.000 EUR und nach VOL bis zu 125.000 EUR, sowie die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis 125.000 EUR.
10. Der Abschluss von Miet-, Pacht- und vergleichbaren Verträgen (Jahresbeträgen) bis zu 40.000 EUR.
11. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben bis 300.000 EUR.
12. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung sonstiger Investitionen bis zu 75.000 EUR.
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 EUR-

(3) Kann die Anfrage der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Oberbürgermeister in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(4) Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat und in den Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf die Beigeordneten oder von ihm beauftragte Mitarbeiter übertragen.

§ 8

Beamte auf Zeit

(1) Gemäß § 69 Abs. 1 KVG LSA werden vom Stadtrat 4 Beigeordnete gewählt.

(2) Der Stadtrat bestimmt in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister vertreten. Der Beigeordnete, der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Er ist allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters.

(3) Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister in ihrem Geschäftsbereich. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

III. Abschnitt

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

§ 9

Einwohnerversammlung, Bürgerbefragung

(1) Einwohnerversammlungen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt das Thema sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist im Amtsblatt bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes oder auf die Ortsteilebeschränkt werden. Betrifft eine Einwohnerversammlung Angelegenheiten einer Ortschaft, so ist zuvor der Ortschaftsrat zu hören.



(4) Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. Im Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) In der Tagesordnung des Stadtrates sowie der beschließenden Ausschüsse ist jeweils eine Fragestunde für Einwohner im öffentlichen Teil aufzunehmen.
(2) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen.
(3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie unabhängig.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes auf Wunsch das Wort zu erteilen. Einmal jährlich berichtet sie dem Stadtrat.

§ 12 Integrationsbeauftragter

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten für die jeweilige Amtszeit des Stadtrates. Der Stadtrat kann die Bestellung jederzeit einvernehmlich mit dem Oberbürgermeister zurücknehmen.
(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

§ 13 Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r

(1) Zur Wahrung und Verwirklichung der Rechte der Menschen mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes LSA bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen/e kommunalen Behindertenbeauftragte/n.
(2) Näheres dazu regelt die Satzung für die/den Behindertenbeauftragte/n der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 14 Seniorenbeauftragte/r

(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister einen Seniorenbeauftragten. Die Bestellung ist widerruflich.
(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung

§ 15 Beiräte der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat entscheidet über die Bildung von Beiräten und beruft ihre Mitglieder. Es sollen danach insbesondere gebildet werden ein Seniorenbeirat, Gestaltungsbeirat, Wirtschaftsbeirat, Integrationsbeirat und Behindertenbeirat. Alles Übrige regelt eine vom Stadtrat zu bestätigende Satzung.

§ 16 Besondere Rechtsgeschäfte

Über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Oberbürgermeister beschließt der Rat, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung handelt oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung deren Wert insgesamt 5.000 EUR jährlich nicht übersteigt.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Dessau-Roßlau bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

(1) Folgende Stadt- und Ortsteile werden gemäß § 81 KVG LSA zu Ortschaften mit Ortschaftsverfassung bestimmt.

- Stadtteil Roßlau zur Ortschaft Roßlau (Elbe), mit Ausnahme der Ortsteile Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz und Natho,
- Ortsteile Brambach, Neeken und Rietzmeck zur Ortschaft Brambach
- Ortsteil Großkühnau zur Ortschaft Großkühnau
- Ortsteil Kleinkühnau zur Ortschaft Kleinkühnau
- Ortsteil Kleutsch zur Ortschaft Kleutsch
- Ortsteil Kochstedt zur Ortschaft Kochstedt
- Ortsteil Meinsdorf zur Ortschaft Meinsdorf
- Ortsteil Mildensee zur Ortschaft Mildensee
- Ortsteil Mosigkau zur Ortschaft Mosigkau
- Ortsteil Mühlstedt zur Ortschaft Mühlstedt
- Ortsteile Bernsdorf, Rodleben und Tornau zur Ortschaft Rodleben
- Ortsteil Sollnitz zur Ortschaft Sollnitz
- Ortsteile Streetz und Natho zur Ortschaft Streetz/Natho
- Ortsteil Waldersee zur Ortschaft Waldersee

Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 3 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab von 1 : 20000 dargestellt, welche Teil dieser Satzung ist.

Die Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, Zerbster Straße 4 aus.

(2) Für die Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet. Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl des Stadtrates geltenden Vorschriften gewählt.

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates in Roßlau beträgt 13, in Rodleben und Streetz/Natho je 9, in Mühlstedt, Kochstedt und Waldersee je 7, in Mildensee und Mosigkau je 6, in Kleinkühnau und Meinsdorf je 6 und in Brambach, Kleutsch, Sollnitz und Großkühnau je 5.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Der erste Stellvertreter führt die Bezeichnung „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.

Der Ortsbürgermeister leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Im Rahmen der Sitzungsgewalt übt er bei Veranstaltungen des Ortschaftsrates das Hausrecht aus.

Er nimmt das Vorschlagsrecht wie auch das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates nach § 84 Abs. 1 Satz 2 und § 84 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA wahr.

Soweit Ortschaften über eine örtliche Verwaltung verfügen, kann ein Gemeindebeamter vom Stadtrat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsbürgermeister bestellt werden.

Der Ortsbürgermeister spricht nach festzulegenden Kriterien an Einwohner und Bürger, die in der Ortschaft wohnen, Glückwünsche und Ehrungen aus. Der Ausspruch von Gratulationen im gesamten Stadtgebiet durch den Ortsbürgermeister nach den Richtlinien der Stadt bleibt unberührt.

(4) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören.

Hierzu zählen zunächst die in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten Angelegenheiten.

Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören.



- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen in der Ortschaft,
 - b) Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft einschließlich der Straßenbeleuchtung,
 - c) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen,
 - d) Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und der Abschluss von Nutzungsverträgen über Grundvermögen der Stadt, das innerhalb der Ortschaft gelegen ist,
 - e) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie das Gebiet der Ortschaft betreffen,
 - f) Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen, soweit sie die Ortschaft als solche unmittelbar betreffen,
 - g) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft, u. a.:
Baugenehmigung für mehr als zweigeschossige Bebauungen oder
 - mehr als vier Wohneinheiten,
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
 - h) Änderung der Grenzen der Ortschaft und der Ortschaftsverfassung,
- (5) Dem Ortschaftsrat obliegt entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt,
- die Repräsentation der Ortschaft,
 - die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
 - die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft,
 - die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft.
- (6) Im Falle der Ortschaften Brambach, Mühlstedt, Rodleben, und Streetz/Natho obliegt den Ortschaftsräten darüber hinaus die Beschlussfassung über die in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen genannten weiteren Angelegenheiten im Rahmen der den Ortschaften hierzu zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Die entsprechenden Regelungen aus den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen sind der Hauptsatzung als Anlage beigefügt.
- (7) Für die Ortschaft Meinsdorf stellt zur Sicherung der ihr übertragenen Aufgaben die Stadt Dessau-Roßlau jährlich mindestens 7,50 EUR je Einwohner in den Haushalt ein.
- (8) Im Falle der Ortschaft Roßlau (Elbe) ist der Ortschaftsrat über die im Abs. 4 ausdrücklich benannten Anliegen hinaus auch anzuhören bei der Ausstattung und Ausbildung der Ortsfeuerwehr Roßlau (Elbe) sowie bei der Bestimmung und wesentlichen Änderung der Zuständigkeit der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
- Der Ortschaftsrat Roßlau ist bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören.
- Dem Ortschaftsrat Roßlau obliegen alle im § 84 Abs. 3 KVG LSA genannten Angelegenheiten und damit auch:
- die Beteiligung bei Umsetzung und Abschluss der Städtebauförderprogramme Stadtsanierung und Stadtbau Ost;
 - die Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern;
 - die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht übersteigt;
 - die Verpachtung, Vermietung und sonstige Verfügung über Grundvermögen, das sich im Gebiet der Ortschaft Roßlau (Elbe) befindet und dessen Wert 50.000 EUR nicht überschreitet;
 - die Pflege der Städtepartnerschaften mit den Städten Ibbenbüren in Nordrhein-Westfalen, Nementščine in Litauen und Roudnice nad Labem in der Tschechischen Republik.
- (9) Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau hat den Ortschaftsrat über alle wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.
- Der Oberbürgermeister hat den Ortschaftsrat bei der Festsetzung von Ort und Zeit von Einwohnerversammlungen und Verwaltungssprechstunden in der Ortschaft zu hören.

§ 19

Stadtbezirksbeiräte

1. Es werden für folgende Stadtbezirke Stadtbezirksbeiräte gebildet:
 - Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Ziebigk und Siedlung
 - Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Alten, West und Zoberberg
 - Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke Süd, Haideburg und Törten
 - Stadtbezirksbeirat für den innerstädtischen Bereich Nord
 - Stadtbezirksbeirat für die Stadtbezirke innerstädtischer Bereich Mitte und innerstädtisch Bereich Süd.
2. Die Stadtbezirksbeiräte haben 7 Mitglieder. Die Mitglieder werden durch den Stadtrat berufen. Die Berufung erfolgt im Verfahren nach § 47 KVG LSA. Vorschläge für die Mitgliedschaft können von allen Einwohnern der jeweiligen Stadtteile eingereicht werden. Mitglieder der Stadtbezirksbeiräte müssen ihren Wohnsitz in den jeweiligen Stadtbezirken innehaben.
3. Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihrer gedeihlichen Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Soweit der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, wird es spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und entscheiden. Der Oberbürgermeister hat den Stadtbezirksbeirat über die Entscheidung zu unterrichten.
4. Der Stadtbezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 4 Satz 5 und 6 KVG LSA und der dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in den Fällen des § 84 Abs. 2 Ziffern 1- 8 KVG LSA. Ausgenommen von dem Anhörungsrecht sind des Weiteren Angelegenheiten des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum, des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau sowie Angelegenheiten die alle Einwohner der Stadt gleichmäßig betreffen.
5. Der Stadtbezirksbeirat wählt in der 1. Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stadtbezirksbeirat ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende vertritt den Stadtbezirksbeirat nach außen und nimmt die Rechte des Stadtbezirksbeirates gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen und gegenüber der Verwaltung wahr.
6. Die Bestellung des Stadtbezirksbeirates erfolgt für die Wahlperiode des Stadtrates. Für die Durchführung der Stadtbezirksbeiratssitzungen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seine Ausschüsse entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Stadtbezirksbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner, dies erfordern.
7. Die Tätigkeit im Stadtbezirksbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Anlehnung an die Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt.

VI. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5. Hiernach bekannt gemachte Satzungen können jederzeit im Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder lässt sich eine bekanntzumachende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung in den Diensträumen der Stadtverwaltung während der Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird



unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau hingewiesen.

(3) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtratssitzung und Ausschusssitzungen werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht. Sitzungen der Ortschaftsräte werden im Amtsblatt bekannt gegeben. Eine öffentliche Zustellung für eine Person oder einen begrenzten Personenkreis kann nur in den Fällen des § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 15 Abs. 1, 2 VwZG LSA erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt im Aushang an folgenden Stellen:

1. Schaukasten im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
2. Schaukasten am Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5

VII. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher oder männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestandteile der Hauptsatzung:

Anlage 1 Wappen/Siegel

Anlage 2 Stadtlogo

Anlage 3 Auszug Gebietsänderungsverträge

Vorstehende Hauptsatzung wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 25.06.2015 (Az.: 206.1.1) genehmigt.

Dessau-Roßlau, den 09.07.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Anlage 1



Anlage 2



Auszug

Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Brambach

§ 7

Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Brambach wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau ist zu regeln, dass für die Ortschaft ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Brambach nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der derzeitige Bürgermeister der Gemeinde Brambach ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates als Ortsbürgermeister tätig. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 86 GO LSA.
2. Die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA der Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken der Stadt Dessau wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden. Wahlbereich des Ortschaftsrates Brambach sind die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau bis zum 31.12.2004 aufgenommen.
3. Der Ortschaftsrat Brambach ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffenden Anliegen zu hören, dies sind insbesondere:
 1. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Verkehrsplänen sowie vor der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
 2. Planung, Errichtung und wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken, einschließlich Straßenbau- und Erschließungsanlagen;
 3. Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 4. Veräußerung, Verpachtung; Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Brambach;
 5. Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend bzw. die in diesen eingesetzt werden sollen.
4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend, beschließt:
 - a) Ausgestaltung und Nutzung der in den Ortsteilen Brambach, Rietzmeck und Neeken befindlichen gemeindlichen Einrichtungen wie Spielplatz, Sportplatz, Trauerhalle und altes FFW-Gerätehaus, Mehrzweckgebäude Rietzmeck sowie die Buswartehallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck;
 - b) Verwendung der Mittel gemäß Absatz 3, Punkt 5 dieses Vertrages soweit haushaltsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen;
 - c) Pflege des örtlichen Brauchtums sowie des Ortsbildes im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Mittel (z.B. Osterfeuer)
 - d) Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen und Plätzen
5. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Dessau in allen Angelegenheiten, die Ortsteile Brambach, Rietzmeck und Neeken betreffend.
6. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende seiner Wahlperiode im Jahr 2009 in der bisherigen Höhe (434,60 €/Monat) weitergezahlt, danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau. Die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2009 auf eine monatliche Pauschale von 25,56 € festgesetzt. Danach erfolgt die Regelung gemäß der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Dessau. Sachkundige Einwohner für den Ortschaftsrat werden nicht berufen.



§ 8

Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Brambach bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
3. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 44.300 € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet alle Sachleistungen und Personalkosten.

Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret untersetzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshaushalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Brambach zusammengefasst dargestellt.

Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer Berechnung auf der Grundlage des Haushaltes des vorvergangenen Jahres der Eingemeindung.

Bei Mehr- und Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben im Ortschaftsgebiet von Brambach bezogen auf das vorvergangene Jahr der Eingemeindung ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen.

Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich.

Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen (einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
- b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- d) die Pflege und die Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern
- e) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Ortschaft
- f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 75.000 €
- g) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Wert in Höhe von 60.000 €
- h) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen
- i) die Benennung bzw. Änderung von Namen von Straßen, Plätzen und Parkanlagen

5. Der Gemeinderat und der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde bleiben nach der Eingliederung als Ortschaftsrat und Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende ihrer Legislaturperioden weiter tätig.

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ortschaftsrat und den Ortschaftsbürgermeister erfolgt bis zum Ende ihrer Legislaturperioden nach der Eingliederung auf Basis der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rodleben. Danach erfolgt eine Anpassung an das Satzungsrecht der Stadt Dessau.

Auszug

Gebietsänderungsvertrag Gemeinde Rodleben

§ 7

Ortschaftsverfassung

1. Für die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO-LSA eingeführt. Alle im § 2 genannten Ortsteile werden zu einer Ortschaft zusammengefasst. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der angegliederten Gemeinde Rodleben die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Dessau aufgenommen.
2. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.

Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören insbesondere die in § 87 (Abs. 1, Satz 4) GO LSA genannten Angelegenheiten, sowie folgende Angelegenheiten:

- a) wichtige Bauvorhaben, die die Ortschaft betreffen, u.a. Baugenehmigungen für mehr als zweigeschossige Bebauungen oder mehr als vier Wohneinheiten, Industrie- und Gewerbeansiedlungen,
 - b) die Änderung der Ortschaftsverfassung,
 - c) die Veräußerung beweglichen Vermögens größer 75.000 €,
 - d) die Vertragsgestaltung über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen größer 60.000 €,
 - e) die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Dessau hat den Ortschaftsrat Rodleben über alle wichtigen, die Ortschaft und ihre örtliche Verwaltung betreffenden Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten.
 4. In der Hauptsatzung der Stadt Dessau wird festgelegt, dass der Ortschaftsrat abschließend in eigener Zuständigkeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten beschließt:

§ 8

Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rodleben bleibt bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.
2. Die einzugliedernde Gemeinde Rodleben wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 250 T € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Dessau neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Dessau Nachteile bringen könnten.
3. Dem Ortschaftsrat steht für die nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben im städtischen Haushalt entsprechend dem derzeitigen Aufwand ein jährliches Finanzvolumen von 750 T € zur Verfügung. Dieser Gesamtfonds stellt einen Handlungsrahmen dar und beinhaltet nur alle Sachleistungen und Investitionen außer den ausdrücklich in § 9 (2) benannten Investitionen.

Innerhalb der jährlichen Haushaltsplanung der Stadt Dessau wird dieser konkret untersetzt und in den entsprechenden Unterabschnitten des Haushaltsplanes (getrennt nach Vermögens- bzw. Verwaltungshaushalt) ausgewiesen. Die Einzelpositionen werden zur Übersicht noch einmal in einem Sammelnachweis für die Ortschaft Rodleben zusammengefasst dargestellt.

Die Ermittlung der Größe des Finanzrahmens basiert auf einer fiktiven Berechnung bei angenommener Selbständigkeit der Ortschaft.

Bei Mehr- und Mindereinnahmen aus den Ortschaftsgebieten Rodlebens, bezogen auf das vorvergangene Jahr des Eingemeindungsjahres, ist eine Anpassung des Jahresbetrages zu prüfen.

Unabhängig davon ist eine jährliche Anpassung entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Dessau erforderlich.

Diese Regelungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Dessau festzuschreiben.



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau
für das Haushaltsjahr 2015**

1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Stadt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 29. April 2015 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	202.882.300,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	208.831.200,00 EUR
 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	190.622.700,00 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	192.103.500,00 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.017.000,00 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.017.000,00 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.961.700,00 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.943.400,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 25.781.200,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 46.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 26.11.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den 10.07.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 08. Juni 2015 unter dem Aktenzeichen 206.4.1-10402-DE-HH2015 mit folgenden Entscheidungen erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015 wird abgesehen.
2. Der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 3.184.500 EUR des in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in vollem Umfang genehmigt, so dass Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 25.781.200 EUR eingegangen werden dürfen.
3. Die Genehmigung für den Höchstbetrag der festgesetzten Liquiditätskredite wird bis zu einer Höhe von 46,0 Mio. EUR erteilt und im Übrigen versagt.

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

- a. Durch den Oberbürgermeister ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Die Haushaltssperre ist zumindest bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 1.480.800 EUR aufrecht zu erhalten.
- b. Durch die Stadt Dessau-Roßlau ist zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2016-2020 erkennen lässt.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau ist in seiner Sitzung am 08. Juli 2015 diesen Maßgaben per Mehrheitsbeschluss beigetreten.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme vom 03. August 2015 bis 11. August 2015

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
und	von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 265, öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau-rosslau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Haushaltssatzung-2015/>) zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, 10.07.2015

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Zweites Beteiligungshandbuch und

Achter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 das 2. Beteiligungshandbuch und den 8. Beteiligungsbericht 2015 für das Geschäftsjahr 2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.



Das Beteiligungshandbuch und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 130 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

03. bis 11. August 2015

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden das Beteiligungshandbuch und der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <http://www.dessau.de/Deutsch/Presse-und-Publikationen/Beteiligungsberichte-03973/> zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 01.07.2015



Kuras
Oberbürgermeister

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau (DeKiTa)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 sowie § 121 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz-EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 29.04.2015 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

§ 1

Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb DeKiTa der Stadt Dessau-Roßlau führt den Namen Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa und wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist der Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Horte für schulpflichtige Kinder und Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder in Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. In den Kindertageseinrichtungen soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht gefördert werden. Durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt und seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und Benachteiligungen ausgeglichen werden. In den Tageseinrichtungen soll die Integration gefördert werden, um auf diese Weise zur Verbesserung der Chancengleichheit beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Sie sollen insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie Selbständigkeit, Verantwort-

ungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen, fördern.

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(5) Der Eigenbetrieb erhebt die Elternbeiträge von den Sorgeberechtigten und erlässt hierzu im Namen und im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau die Beitragsbescheide. Für die Beitreibung von Forderungen bedient sich der Eigenbetrieb der zuständigen Ämter der Stadt Dessau-Roßlau.

(6) Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das diesen Wert übersteigende Vermögen des Eigenbetriebes ist in diesem Falle von der Stadt Dessau-Roßlau ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Stammkapital und Betriebsvermögen

(1) Gemäß § 12 Abs. 2 EigBG wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

(2) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes gehören sämtliche für Betrieb, Verwaltung und Bewirtschaftung notwendigen Grundstücke und Gebäude sowie alle beweglichen Vermögensgegenstände der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Betriebsleitung
- Betriebsausschuss
- Stadtrat

§ 5

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.

(2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Er ist für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen des Wirtschaftsplanes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters beauftragt dieser in Abstimmung mit dem Betriebsausschuss einen Bediensteten mit seiner Vertretung.



(5) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:

- a) ständig wiederkehrende Geschäfte (z. B. Beschaffungen für den Verwaltungsbedarf sowie der Bedarf für die Bewirtschaftung von Kindertageseinrichtungen, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen),
- b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitern und Angestellten,
- c) notwendige Instandhaltungsarbeiten,
- d) die Entscheidung über bauliche Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 100.000 EUR im Einzelfall,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes bis höchstens 50.000 EUR,
- f) Vergaben nach VOL und VOB bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
- g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis 50.000 EUR im Einzelfall,
- h) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 2.500 EUR,
- i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften mit einem Jahresbetrag bis höchstens 25.000 EUR,
- j) der Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung bis höchstens 25.000 EUR pro Jahr.

(6) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(7) Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Betriebsleiter an die VOB, die VOL und die VOF gebunden. Er informiert den Betriebsausschuss vierteljährlich über die von ihm getroffenen wesentlichen Vergabeentscheidungen.

(8) Der Betriebsleiter bereitet in Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Betriebsausschuss soll den Betriebsleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Betriebes hören.

(9) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und in allen Fragen Auskunft zu erteilen.

(10) Der Betriebsleiter hat dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertreter und dem Betriebsausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Er hat ihm Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes, zu erteilen. Er hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren, wenn Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. Die Pflicht zur Vorlage an den Betriebsausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar

- dem Oberbürgermeister,
- acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA benannt werden und
- einem Beschäftigten des Eigenbetriebes, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrates vom Stadtrat bestellt wird.

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA bleibt davon unberührt.

(2) Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 EigBG ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich benannter Vertreter. Für den Verhinderungsfall des Vertreters kann der Oberbürgermeister einen weiteren Vertreter bestimmen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Betriebsausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.

(3) Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der KVG LSA.

(4) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der Oberbürgermeister kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb

von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Betriebsausschuss nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG LSA des Landes Sachsen-Anhalt.

(5) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses beratend teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungspunkten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(6) Darüber hinaus kann der Betriebsausschuss sonstige Personen, insbesondere Sachverständige, zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.

(7) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.

(8) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 500.000 EUR im Einzelfall,
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 50.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- c) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 50.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- d) Vergaben nach VOL und VOB im Wertumfang von mehr als 100.000 EUR sowie von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 50.000 EUR im Einzelfall,
- e) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte, soweit diese 2.500 EUR übersteigen bis höchstens 50.000 EUR,
- f) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften ohne Nebenkosten mit einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 EUR,
- g) den Abschluss sonstiger Verträge mit einer Verpflichtung von mehr als 25.000 EUR pro Jahr, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung i. S. d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung handelt,
- h) die Stundung von Forderungen über 5.000 Euro sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen über 2.500 Euro;
- i) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.

§ 7

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vorbehalten sind.

Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

- a) die Änderung der Rechtsform;
- b) die Auflösung des Eigenbetriebes;
- c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung;
- d) die Bestätigung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
- f) die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie dessen Entlastung;
- g) die Beschlussfassung über die Aufgabe der Nutzung eines Grundstückes als städtische Kindertagesstätte;
- h) Verfügungen über das Vermögen des Eigenbetriebes im Wertumfang von mehr als 250.000 Euro;
- i) die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall;
- j) die Gewährung von Darlehen und der Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 50.000 Euro;
- k) die Beschlussfassung zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (BEP);
- l) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 250.000 Euro
- m) gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben.



§ 8

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebesgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Betriebsausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.

(4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.

§ 9

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.

(3) Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein.

(4) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat der Oberbürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorbereitung und sodann mit dem Ergebnis der Vorbereitung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 10

Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft

(1) Der Eigenbetrieb bewirtschaftet die Geldmittel selbst.

(2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditemächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.

(3) Vorhaben des Eigenbetriebes, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

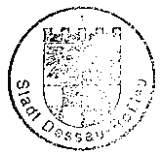
§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 29. April 2015

i.v.O. fel



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Regionalen

Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2013

Der Jahresabschluss 2013 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 17.03.2015 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2013 der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 30.04.2015 mit Beschluss Nr. 05/2015 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2013 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 27.05.2015 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom 27.07. bis 07.08.2015 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, zu folgenden Zeiten öffentlich aus

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 13:00 Uhr - 15:30 Uhr

Köthen (Anhalt), den 03.07.2015

Peter Kuras

gez. Kuras
Vorsitzender

**„Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau
Bekanntmachung**

I. Umlegungsbeschluss

In Ausführung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 18.06.2014 über die Anordnung einer Umlegung „Flössergasse“ und nach der Anhörung der betroffenen Eigentümer beschließt der Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 47 Baugesetzbuch die Einleitung der Umlegung.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung

Flössergasse.

Das Umlegungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Dessau, Flur 23

Flurstücke: 7818; 7819; 7820; 7821; 7823; 7825; 10650; 10651; 10652; 3579/4 tlw.

Gemarkung Dessau, Flur 29

Flurstück: 8938

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigegeführten Karte kenntlich gemacht.

Die Karte mit der Übersicht aller zum Verfahrensgebiet gehörigen Flurstücke wird zusammen mit dem Bestandsverzeichnis öffentlich ausgelegt.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß §50 Abs.1 Baugesetzbuch bekanntgemacht.



II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks, sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit einem auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses „Flössergasse“ bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau anzumelden.
2. Werden Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherige Verhandlung und Festsetzung nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Stadt Dessau-Roßlau.
3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs. 4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans nach § 71 Baugesetzbuch dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle bzw. des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstückteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dessau-Roßlau im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

VI. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Nach § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des Umlegungsgebietes „Flössergasse“, Dessau-Roßlau in der Zeit vom **03.09.2015 bis einschließlich 04.10.2015**

im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, 06862 Dessau-Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Abteilung Geodienste, Raum 231 während der Sprechzeiten

Montag und Mittwoch	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Es können während der Dienstzeiten Termine telefonisch unter 0340-204-2061 vereinbart werden.

Zusätzlich wird eine Ausfertigung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis während des Auslegungszeitraums im Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15 während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag	von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und
Dienstag	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

zur Einsicht bereitgehalten.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Flurstücke des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:


1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe von Größe, Nutzungsart, Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

In den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 Baugesetzbuch die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

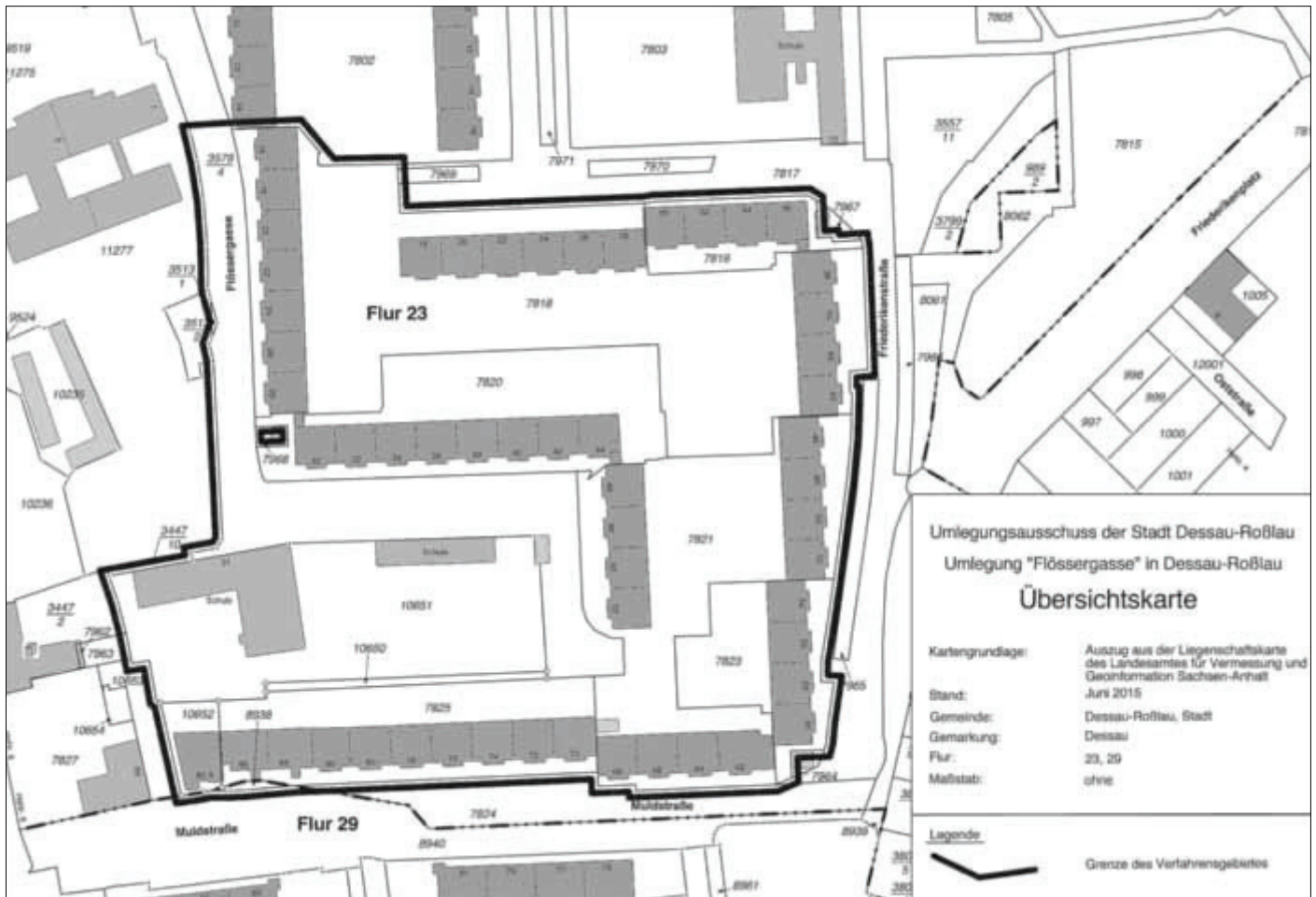
Berichtigung des Bestandsverzeichnisses und der Bestandskarte können beantragt werden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch hiermit bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den 07.07.2015

gez. Michael Hohnvehlmann
Der Vorsitzende“



Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Mulde“ teilt mit, dass mit Mitteln des Bundes aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe“ Hochwasserschäden vom Juni 2013 im Verbandsgebiet „Mulde“ beseitigt werden.

In seinem Auftrag als öffentlicher Bauherr werden im Zeitraum ab August 2015 bis Juni 2016 Arbeiten zur Beseitigung von Hochwasserschäden für die Gewässersysteme II. Ordnung

1. Löbbergraben (F144)
2. Mückenberge (M001, M002)
3. Graben 006 (M006)
4. Klodde (F001)
5. Verbinder Löbber-Kapengraben (F140)
6. Schöpfwerksgraben (F152)
7. Schwedenwallgraben (F153)
8. Rathmannsgraben (F161)
9. Schleusenbreite (F160)
10. Asidgraben (M003)
11. Autobahngraben (F132)
12. F-Gräben, Acker (F133-F139)
13. Kümmerlinge (F157)
14. Törtener Graben (M152)
15. Kreuzberggraben (M172)
16. Hanggraben (M155)
17. Die Klempe, F-Gräben (F149, F150)
18. Lehmkutengraben (M153)
19. Anglergraben (M153)
20. Sollnitzbach (So001)
21. Umfluter Sollnitz (So002)
22. Quergraben (F141)
23. Der Dellen (F142, F143)

in der Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt.

Fragen zu den o.g. Arbeiten können gestellt werden an:

Unterhaltungsverband „Mulde“

Großer Hagweg 8, 06773 Gräfenhainichen; Tel.-Nr.: 034953/21249

Gräfenhainichen, 14.07.2015